

AUXÍLIOS ESTATAIS**Convite para apresentação de observações, nos termos do n.º 2 do artigo 88.º do Tratado CE, relativamente ao auxílio C 19/2000 (ex NN 147/98) — auxílio a favor da Technische Glaswerke Ilmenau GmbH — Alemanha**

(2000/C 217/05)

(Texto relevante para efeitos do EEE)

Por carta de 4 de Abril de 2000, publicada na língua que faz fé a seguir ao presente resumo, a Comissão notificou à Alemanha a decisão de dar início ao procedimento no n.º 2 do artigo 88.º do Tratado CE relativamente ao auxílio acima mencionado.

As partes interessadas podem apresentar as suas observações relativamente ao auxílio em relação ao qual a Comissão deu início ao procedimento no prazo de um mês a contar da data de publicação do presente resumo e da carta, enviando-as para o seguinte endereço:

Comissão Europeia
Direcção-Geral da Concorrência
Direcção H
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Bruxelas
Fax (32-2) 299 27 58.

Estas observações serão comunicadas à Alemanha. Qualquer interessado que apresente observações pode solicitar por escrito o tratamento confidencial da sua identidade, devendo justificar o pedido.

TEXTO DO RESUMO**PROCEDIMENTO**

As autoridades alemãs notificaram o auxílio acima referido à Comissão nos termos do n.º 3 do artigo 88.º do Tratado CE, por carta de 1 de Dezembro de 1998. A Comissão solicitou informações adicionais à Alemanha por cartas de 23 de Dezembro de 1998 e 29 de Março de 1999, às quais foi dada resposta por cartas de 18 de Fevereiro e 31 de Maio de 1999. Por cartas de 15 de Setembro, 4 e 29 de Outubro de 1999, as autoridades alemãs transmitiram informações adicionais. Dado que as medidas de auxílio notificadas já foram pagas, o processo foi registado como auxílio não notificado com o NN 147/98.

DESCRIÇÃO

A Technische Glaswerke Ilmenau GmbH («TGI») foi constituída em 20 de Julho de 1994, com o objectivo de explorar quatro das 12 linhas de produção da antiga Technische Glaswerke Ilmenau GmbH («IGW»), uma empresa cujo proprietário único, o THA, decidiu liquidar em 1994. A venda das quatro linhas de produção foi realizada através de duas operações de aquisição de activos. A primeira, concluída em Setembro de 1994, estava abrangida pelo regime THA ⁽¹⁾, segundo as autoridades alemãs. O THA aprovou o contrato em Dezembro de 1994. O preço de compra foi de 5 800 000 marcos alemães (DEM) e seria pago em três prestações, segundo o seguinte esquema:

- duas prestações de 2 000 000 DEM cada a liquidar em 31 de Dezembro de 1997 e 31 de Dezembro de 1998,
- uma prestação final de 1 800 000 DEM a pagar em 31 de Dezembro de 1999.

Neste contexto, as autoridades alemãs concederam um auxílio de 58 500 000 DEM. A segunda operação disse respeito à quarta linha de produção e as autoridades alemãs afirmaram que também esta estava abrangida pelo regime THA ⁽²⁾. O preço de compra foi de 50 000 DEM e a TGI recebeu auxílios no montante de 13 500 000 DEM.

De acordo com as autoridades alemãs, a TGI começou a ter dificuldades porque o arranque do projecto de investimento teve de ser adiado por seis meses. Além disso, a TGI não conseguiu fornecer a tempo elementos suficientes para comprovar a sua capacidade de financiamento do projecto, pelo que a BvS não lhe concedeu subsídios à reestruturação no montante de 4 000 000 DEM. O projecto global foi assim posto em dúvida e em 1997 a liquidez da empresa estava quase esgotada.

Assim, em 16 de Fevereiro de 1998, a BvS, o Land da Turíngia e o investidor privado adoptaram uma «acção concertada», a fim de viabilizar a reestruturação da empresa. Acordaram que a BvS não reclamaria 4 000 000 DEM do total do preço de compra e que o Land da Turíngia concederia um empréstimo de 2 000 000 DEM à TGI através do Thüringische Aufbaubank (TAB), ao abrigo do regime de auxílios NN 74/95.

⁽¹⁾ Ver as decisões da Comissão sobre o auxílio 108/91, carta de 26 de Setembro de 1991 [SG(91) D/17825] e no âmbito do processo E 15/92, carta de 8 de Dezembro de 1992 [SG(92) D/17613].

⁽²⁾ Ver a decisão da Comissão sobre o auxílio N 768/94, carta de 1 de Fevereiro de 1995 [SG(95) D/1062].

O Governo alemão informou ainda que a TGI recebeu subsídios ao investimento (*Investitionszulage*) no montante de 1 624 000 DEM entre 1996 e 1997.

A TGI, estabelecida na Turíngia, exerce a sua actividade no sector do vidro técnico, artefactos de vidro para laboratórios e para uso doméstico, tubos e varões de vidro. Em 1997, esta empresa tinha 226 empregados e um volume de negócios de 28 048 000 DEM. As autoridades alemãs defendem que a TGI é uma PME. A Comissão observa que a pessoa, que é ao mesmo tempo principal accionista e administrador da TGI é também o único accionista de duas outras empresas: Paul F. Schröder & Co. Technische Glaswaren GmbH & Co. KG e Laborbedarf Stralsund GmbH. Estas empresas são controladas pelo mesmo accionista e administrador e operam em mercados relacionados. Consequentemente, a Comissão tem razões para acreditar que a empresa em causa neste processo pode abranger outras para além da TGI.

APRECIACÃO

A Comissão tem de examinar se as medidas tomadas pelas autoridades alemãs incluem elementos de auxílio na acepção do n.º 1 do artigo 87.º do Tratado CE e, em caso afirmativo, se estes são compatíveis com o mercado comum. Devem ser examinados os seguintes tipos de medidas:

- contribuições do THA/BvS no quadro das operações de venda de activos. Estas medidas constituem auxílios existentes e estavam abrangidas pelo regime THA ⁽³⁾.
- subsídios ao investimento (*Investitionszulagen* e *GA-Mittel*). Estas medidas constituem auxílios existentes e estavam abrangidos pelo regime N 494/A/95, autorizado pela Comissão.
- empréstimos para investimento no montante de 17 100 000 DEM concedidos pelo *Kreditanstalt für Wirtschaftswiederaufbau* («KfW») no quadro da primeira operação de venda de activos. A Comissão não está em posição de apreciar se os empréstimos estão efectivamente abrangidos por um regime de auxílios, uma vez que as autoridades alemãs não identificaram o regime de auxílios em questão.
- as medidas que as autoridades alemãs notificaram individualmente por carta de 1 de Dezembro de 1998:
 - dispensa da obrigação de pagar 4 000 000 DEM do preço de venda,
 - empréstimo no montante de 2 000 000 DEM do *Thüringische Aufbaubank* (TAB) concedido em 30 de Novembro de 1998 ao abrigo do regime de auxílios NN 74/95 [SG(96) D/1946].

Estas duas medidas preenchem as condições para serem consideradas auxílios estatais na acepção do n.º 1 do artigo 87.º do Tratado CE e portanto são, em princípio, incompatíveis com o mercado comum. No caso da TGI, a Comissão terá em conta a derrogação prevista no n.º 3, alínea c), do artigo 87.º do Tratado CE, que em certas condições permite à Comissão autorizar a concessão de auxílios de emergência

⁽³⁾ Ver as decisões da Comissão sobre o auxílio NN 108/91, carta de 26 de Setembro de 1991 [SG(91) D/17825] e no âmbito do processo E 15/92, carta de 8 de Dezembro de 1992 [SG(92) D/17613].

ou à reestruturação a empresas em dificuldade, de acordo com as orientações comunitárias dos auxílios estatais de emergência e à reestruturação concedidos a empresas em dificuldade («orientações»).

Em primeiro lugar, a Comissão tem dúvidas quanto ao facto de a TGI poder ser considerada uma empresa em dificuldade. Na altura da concessão do auxílio a TGI previa um prejuízo de 200 000 DEM, mas esse prejuízo seria compensado pelo montante de 400 000 DEM, o que significava que o resultado previsto do exercício era de 200 000 DEM.

No entanto, mesmo que a TGI pudesse ser considerada uma empresa em dificuldade, a Comissão tem dúvidas quanto ao facto de todas as condições para a autorização de um auxílio à reestruturação ao abrigo das orientações estarem preenchidas, pelas seguintes razões:

- o plano assenta na existência de um investidor privado cuja contribuição ainda não está garantida. Além disso, o plano apresenta investimentos da ordem de 10 500 000 DEM, quando os recursos financeiros se limitam a 10 200 000 DEM. Por outro lado, a contribuição do Governo alemão não está incluída no plano,
- deve notar-se que, anteriormente, a Comissão recebeu queixas relativas à venda de tubos de quartzo translúcido por parte da IGW. A Comissão convida os terceiros interessados a apresentarem informações detalhadas relativamente ao mercado em que a TGI exerce a sua actividade,
- a Comissão não pode excluir a possibilidade de o auxílio poder ser usado para outros fins, com efeitos de distorção da concorrência mais significativos,
- não está prevista uma contribuição do investidor para o plano de reestruturação.

Nos termos do artigo 14.º do Regulamento (CE) n.º 659/1999 do Conselho, os auxílios ilegais podem ser objecto de recuperação junto do beneficiário.

TEXTO DA CARTA

«I. VERFAHREN

Die Bundesregierung hat der Kommission das eingangs genannte Beihilfevorhaben gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag am 1. Dezember 1998 notifiziert (eingetragen am 4. Dezember 1998). Die Kommission forderte mit Schreiben vom 23. Dezember 1998 und 29. März 1999 ergänzende Angaben an, die mit Schreiben vom 18. Februar 1999 (eingetragen am 19. Februar 1999) und 31. Mai 1999 (eingetragen am 1. Juni 1999) übermittelt wurden. Weitere Informationen haben die deutschen Behörden mit Schreiben vom 15. September 1999 (eingetragen am 20. September 1999), 4. Oktober 1999 (eingetragen am 5. Oktober 1999) und 29. Oktober 1999 (eingetragen am 3. November 1999) mitgeteilt. Da die notifizierten Beihilfen bereits ausgezahlt worden waren, wurde die Sache als nicht angemeldete Beihilfe unter der Nr. NN 147/98 registriert.

II. BEIHILFEEMPFÄNGER UND BETROFFENE PRODUKTE

II.1 Beihilfeempfänger

Als Beihilfeempfänger geben die deutschen Behörden die Technische Glaswerke Ilmenau GmbH (in der Folge TGI) an. Das Unternehmen mit Standort Thüringen ist in der Herstellung, Verarbeitung und dem Vertrieb von technischem Glas, Laborglas, Hauswirtschaftsglas, Röhren und Stäben tätig. Im Jahr 1997 beschäftigte TGI 226 Mitarbeiter und erzielte einen Umsatz von 28 048 000 DEM.

Die Kommission stellt fest, daß dieselbe natürliche Person, nämlich Herr Karl-Albrecht Geiß, der als Hauptgesellschafter und Geschäftsführer der TGI fungiert, auch alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer folgender Unternehmen ist:

- Paul F. Schröder & Co. Technische Glaswaren GmbH & Co. KG (in der Folge PFS) in Ellerau bei Hamburg (74 Mitarbeiter, keine Angaben zum Umsatz) und
- Laborbedarf Stralsund GmbH (in der Folge LS) in Güstrow, Mecklenburg-Vorpommern (2 Mitarbeiter, keine Angaben zum Umsatz).

Diese Unternehmen befinden sich zusammen mit TGI unter Kontrolle eines einzigen Gesellschafters und Geschäftsführers und betätigen sich auf verbundenen Märkten. Daher hat die Kommission Grund zur Annahme, daß das relevante Unternehmen größer als TGI sein könnte. Der Kommission ist nicht bekannt, ob Herr Geiß über Mehrheitsbeteiligungen an anderen Unternehmen verfügt, was bedeuten würde, daß das relevante Unternehmen sogar noch größer sein könnte als der Verbund zwischen TGI, PFS und LS.

Die deutschen Behörden bringen vor, es handle sich um eigenständige Unternehmen, von denen jedes einzelne die Voraussetzungen eines KMU erfülle. Es bestehe kein Unternehmensverbund zwischen ihnen, die Unternehmen seien rechtlich selbständig, direkte oder indirekte Abhängigkeiten gäbe es nicht. Außerdem laufe die Verwaltung der Unternehmen separat. Es bestehe keine Kompatibilität der Produkte und die Unternehmen hätten eine unterschiedliche Sortimentsstruktur.

Der Standort von TGI befindet sich in Ilmenau, dem Bundesland Thüringen, das als regionales Fördergebiet gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag eingestuft ist.

II.2 Betroffene Produkte

Die von TGI hergestellten Produkte fallen unter die Sparte Spezialglas. Diese Branche, in der nur einige wenige Unternehmen operieren, erreicht einen Anteil von ca. 6 % an der gesamten Glasproduktion in der EU und umfaßt eine breite Palette unterschiedlicher Erzeugnisse.

Im wesentlichen lassen sich zwei Teilbereiche unterscheiden:

- Bildröhren für Fernseher und Monitore, die etwa 61 % der gesamten Spezialglasproduktion ausmachen;
- Glasröhren, die etwa 20 % der gesamten Spezialglasproduktion ausmachen.

TGI betätigt sich nicht in der Herstellung der ersten Produktgruppe, sondern gehört zu den zehn Unternehmen in der EU, die lichttechnisches Glas herstellen. Außerdem produziert TGI Borosilikatglas, das hauptsächlich als Labor- und Hauswirtschaftsglas Verwendung findet.

Nach den vorliegenden Informationen ⁽⁴⁾ zählte der Spezialglas-sektor 1997 zu den Wachstumsbranchen; gegenüber 1996 stieg die Produktion um mehr als 5 % und dieser Trend dürfte anhalten. Der Markt für lichttechnisches Glas verzeichnete 1997 einen Anstieg von rund 4 % und bietet weiterhin günstige Perspektiven.

Nach Angaben eines der größten Hersteller (Schott Glas) ⁽⁵⁾ bestehen bei lichttechnischem Glas keine Überkapazitäten, doch könnte es bei einigen Bildröhren- und Glaskeramikprodukten, d. h. Produkten, mit deren Herstellung TGI nicht befaßt ist, Probleme geben.

III. GRÜNDUNG VON TGI IM JAHR 1994, ENTWICKLUNG DES UNTERNEHMENS UND RESTRUKTURIERUNG

III.1 Gründung von TGI

TGI ist am 20. Juli 1994 zum Zweck der Übernahme von vier der zwölf Produktlinien der Ilmenauer Glaswerke GmbH (in der Folge IGW) gegründet worden; die Treuhandanstalt (in der Folge THA) ⁽⁶⁾ hatte 1994 entschieden, das Unternehmen zu liquidieren. Der Verkauf von vier Produktionslinien (Wannen) erfolgte im Rahmen zweier Asset-deals. Die acht verbleibenden Produktionslinien wurden stillgelegt und demontiert.

III.1.1 Asset-deal I (Vertrag vom 26. September 1994)

Nach den vorgelegten Informationen wurde zwischen dem neuen Investor und dem IGW-Liquidator am 26. September 1994 ein erster Asset-deal geschlossen (weitere Ergänzungen wurden am 28. Oktober 1994 unterzeichnet). Wie die deutschen Behörden mitteilten, unterlag der Vertrag dem THA-Regime ⁽⁷⁾ und betraf drei Produktionslinien. Zu jenem Zeitpunkt sei noch nicht klar gewesen, ob eine vierte Produktionslinie weitergeführt werden solle.

Die THA habe zwei potentielle Investoren kontaktiert und schließlich festgestellt, daß PFS das günstigste Angebot eingereicht hatte.

⁽⁴⁾ Vgl. Panorama der EU-Industrie 1997, Band 1, Kapitel 9, S. 19, sowie Bericht des Ständigen Ausschusses der europäischen Glasindustrie (CPEV) aus dem Jahr 1998.

⁽⁵⁾ Vgl. in Fußnote 1 erwähnter Bericht.

⁽⁶⁾ Die Treuhandanstalt ist mit der Privatisierung volkseigenen Vermögens betraut.

⁽⁷⁾ Vgl. Entscheidungen der Kommission in den Beihilfesachen NN 108/91, Schreiben vom 26. September 1991 (SG(91) D/17825) und E 15/92, Schreiben vom 8. Dezember 1992 (SG(92) D/17613).

Die THA genehmigte den Vertrag im Dezember 1994. Der Kaufpreis betrug insgesamt 5 800 000 DEM und sollte in drei Raten wie folgt gezahlt werden:

Höhe der Rate	Datum der Zahlung
2 000 000 DEM	31. Dezember 1997
2 000 000 DEM	31. Dezember 1998
1 800 000 DEM	31. Dezember 1999

Die Kaufpreisforderung der THA bzw. ihrer Nachfolgerin BvS⁽⁸⁾ wurde gesichert durch eine Grundschuld der TGI zugunsten der Verkäuferin über 4 000 000 DEM und eine Bankbürgschaft über 1 800 000 DEM, die ihrerseits durch Rückbürgschaften und Festgeldanlagen gesichert war.

In dem Kaufvertrag verpflichtete sich TGI

- zur Durchführung von Investitionen in Höhe von mindestens 25 000 000 DEM,
- zum Erhalt von 150 Arbeitsplätzen bis zum 31. Dezember 1999,
- zur Fortführung des Unternehmens für mindestens 10 Jahre,
- zur alleinigen Übernahme der Kosten für die Beseitigung etwaiger auf dem Grundstück festgestellter Altlasten,
- zu einer Kapitalerhöhung von 50 000 auf 500 000 DEM.

Wie die deutschen Behörden erklärten, sollte der Käufer nach dem Privatisierungskonzept ein gezeichnetes Kapital von 500 000 DEM zusichern. Bei Gründung der TGI im Juli 1994 zeichnete der Käufer ein Kapital von 50 000 DEM in der Hoffnung, es bei dem erwarteten Vertragsabschluß (Asset-deal I) auf die erforderlichen 500 000 DEM erhöhen zu können. Doch bei Unterzeichnung des Vertrags (28. September 1994) hatte eine solche Kapitalaufstockung noch nicht stattgefunden. Ohne diese vertraglich vereinbarte Kapitalerhöhung konnte die THA den Vertrag nicht genehmigen. Schließlich wurde das Kapital von TGI am 8. Dezember 1995 erhöht. Die deutschen Behörden hatten den Vertrag bereits im Dezember 1994 genehmigt.

Im Rahmen dieses Asset-deals führten die deutschen Behörden folgende Fördermaßnahmen durch:

Finanzmittelbedarf (in DEM)

Investitionen	25 000 000
Restrukturierung der Pilotanlage	16 500 000
Verluste (1994—1997)	17 000 000
Gesamt	58 500 000

⁽⁸⁾ Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben.

Finanzmittelherkunft (in DEM)

Investitionskredite der KVV ⁽⁹⁾	17 100 000
Investitionszuschüsse (GA-Mittel) ⁽¹⁰⁾	6 750 000
Investitionszulagen ⁽¹¹⁾	1 150 000
BvS-Zuschüsse	16 500 000
THA/BvS-Zuschüsse für Verlustausgleich	17 000 000
Gesamt	58 500 000

III.1.2 Asset-deal II (Vertrag vom 11. Dezember 1995)

Der Asset-deal II betraf eine vierte Produktionslinie. Nach Angaben der Bundesregierung unterlag dieser Vertrag ebenfalls dem THA-Regime⁽¹²⁾.

Die THA nahm mit zwei potentiellen Investoren Verbindung auf, um die vierte Produktionslinie von IGW (Glasrohre) zu veräußern. Allerdings kam kein Vertrag zustande. Nach dem Scheitern der Verhandlungen kontaktierte die Treuhandanstalt die TGI, die schließlich die vierte Produktionslinie aufkaufte.

Der Kaufpreis betrug 50 000 DEM. TGI übernahm am 1. Dezember 1995 die vierte Produktionslinie mit insgesamt 40 Beschäftigten. In dem zweiten Vertrag verpflichtete sich TGI

- zur Verlagerung der vierten Produktionslinie in das bestehende Werk, wo die drei anderen Produktionslinien bereits in Betrieb waren,
- zur Durchführung von Investitionen in Höhe von 6 000 000 DEM bis zum 31. Dezember 1999,
- zum Erhalt von 60 Arbeitsplätzen bis zum 30. Juni 2000.

Im Rahmen des Asset-deals II führten die deutschen Behörden folgende Maßnahmen durch:

Finanzmittelbedarf (in DEM)

Investitionssumme	7 000 000
Restrukturierung	4 000 000
Verluste	1 500 000
Instandsetzung	1 000 000
Gesamt	13 500 000

⁽⁹⁾ Kreditanstalt für Wirtschaftswiederaufbau.

⁽¹⁰⁾ Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, 23. Rahmenplan, den die Kommission genehmigte. Maßnahmen aufgrund dieser Vorschriften gelten als regionale Investitionsbeihilfen nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag und wurden aufgrund der Ausnahmebestimmung des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag genehmigt (siehe N 464/93, N 157/94, N 531/95, N 186/96).

⁽¹¹⁾ Investitionszulagengesetz. Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes gelten als regionale Investitionsbeihilfen nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag und wurden aufgrund der Ausnahmebestimmung des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag genehmigt.

⁽¹²⁾ Vgl. Kommissionsentscheidung Nr. N 768/94, Schreiben vom 1. Februar 1995 (SG(95) D/1062).

Finanzmittelherkunft (in DEM)

Investitionszulagen	425 000
Darlehen aus dem Konsolidierungsfond	2 000 000
Sonstige Fremd- und Eigenmittel	4 575 000
Restrukturierungszuschuß der BvS	4 000 000
Verlustausgleich der BvS	1 500 000
BvS	1 000 000
Gesamt	13 500 000

III.2 Entwicklung der TGI und Darstellung der Schwierigkeiten

In den Jahren 1994—1997 hat TGI die Umsätze wie folgt gesteigert:

Jahr	Umsatz
1994	2 854 000
1995	15 624 000
1996	21 856 000
1997	28 048 000

Nach Auffassung der Bundesregierung sind die Schwierigkeiten auf den um ein halbes Jahr verzögerten Investitionsbeginn zurückzuführen. Da die THA den ersten Vertrag erst im Dezember 1994 genehmigte, konnte mit den Investitionen erst im April 1995 begonnen werden, während das Unternehmen von einem Investitionsbeginn im vierten Quartal 1994 ausgegangen war. Dies hatte zur Folge, daß sich die weiteren Investitionen verzögerten und das neue Werk erst am 11. Oktober 1996 in Betrieb genommen werden konnte.

Außerdem konnte TGI nicht rechtzeitig den im Asset-deal II verlangten Finanzierungsnachweis vorlegen. Dies wiederum hatte zur Folge, daß der im Vertrag II zugesagte Restrukturierungszuschuß in Höhe von 4 000 000 DEM durch die BvS nicht erbracht werden konnte. Damit drohte das gesamte Unternehmenskonzept zu scheitern und nach Angaben der deutschen Behörden waren die Liquiditäten des Unternehmens 1997 nahezu erschöpft.

III.3 Umstrukturierungsplan und durchgeführte Maßnahmen

Um die Umstrukturierung des Unternehmens zu ermöglichen, mußte TGI die entstandenen Liquiditätsprobleme lösen und Kapital und Rücklagen bilden. Hierzu haben die BvS, der Freistaat Thüringen und der private Investor am 16. Februar 1998 eine konzertierte Aktion beschlossen.

Im Rahmen dieser konzertierten Aktion verzichtete die BvS auf 4 000 000 DEM der Kaufpreisforderung von insgesamt 5 850 000 DEM (Asset-deal I und Asset-deal II).

Außerdem wurde der Erhalt der vierten Produktionslinie für günstiger gehalten als die ursprünglich vorgesehene Umsetzung an einen anderen Standort, da für diese Linie bereits 2 200 000 DEM aufgewendet worden waren. Daher wurde der ursprünglich vorgesehene Restrukturierungszuschuß in Höhe von 4 000 000 DEM zum Zweck der Rekonstruktion der vierten Produktionslinie ausgereicht.

Desweiteren stimmte die BvS der Umwandlung einer Bürgschaft in Höhe von 1 800 000 DEM aus Vertrag I in eine erst-rangige Grundschuld zu, um die Liquidität des Unternehmens zu verbessern. Im Hinblick auf die Konsolidierung des Unternehmens nahm TGI zudem Verhandlungen mit potentiellen Investoren auf.

Ferner gewährte der Freistaat Thüringen am 30. November 1998 TGI ein Darlehen der Thüringer Aufbaubank (TAB) in Höhe von 2 000 000 DEM. Die entsprechenden Mittel stammen aus dem Konsolidierungsfonds. Den Ausführungen der deutschen Behörden zufolge wurde das Darlehen auf Grundlage der Beihilferegelung NN 74/95 gewährt, die von der Kommission 1996 genehmigt worden war, um thüringische Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten befinden, zu unterstützen. Nach dieser Regelung sind die deutschen Behörden verpflichtet, der Kommission alle Beihilfemaßnahmen, die zugunsten eines großen Unternehmens durchgeführt werden sowie jede wiederholte Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe, die ein und demselben Unternehmen nach der Privatisierung gewährt wird, einzeln zu notifizieren, wenn der Beihilfebetrug 1 000 000 EUR übersteigt.

Wie die Bundesregierung weiter mitteilt, hat das Unternehmen in den Jahren 1996 und 1997 Investitionszulagen in Höhe von 876 000 DEM bzw. 748 000 DEM erhalten.

Der 1998 beschlossene Umstrukturierungsplan weist folgende Merkmale auf:

Finanzbedarf (in DEM) 1998—2000

Investitionen (vierte Produktionslinie)	6 000 000
Vorhaben zur Steigerung der Produktivität	1 500 000
Generalüberholung	3 000 000
Gesamt	10 500 000

Finanzmittelherkunft (in DEM) 1998—2000

Eigenmittel	3 875 000
Sonstige Fremdmittel	3 850 000
Investitionszulagen	475 000
Darlehen aus dem Konsolidierungsfonds	2 000 000
Gesamt	10 200 000

Nach der vorläufigen Gewinn-Verlustrechnung erwartete TGI 1999 ein positives Geschäftsergebnis. Diese Erwartung erfüllte sich nicht. Aufschluß über die Entwicklung gibt die nachstehende Übersicht:

Jahr	Ergebnis (1 000 DEM)
1997	(5 224)
1998	(1 006)
1999	(1 995)
2000 (Prognose)	2 900

Nach Angaben der Bundesregierung verfügt TGI über folgende Kapazitäten:

Produktionsanlagen	Produktionskapazität (in Tonnen und Jahr)
Wanne 1	300
Wanne 2	1 200
Wanne 3	3 750
Wanne 4	4 000

Wie die Bundesregierung mitteilt, ist bei der TGI eine weitere Erhöhung bzw. ein weiterer Abbau von Kapazitäten nicht geplant.

IV. WÜRDIGUNG

Die Kommission hat zu prüfen, ob die von Deutschland durchgeführten Maßnahmen eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag beinhalten.

Finanzmaßnahmen zugunsten eines Unternehmens, das sich in Schwierigkeiten befindet und in dem genannten Sektor tätig ist, können den Wettbewerb verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Um die verschiedenen Beihilfemaßnahmen beurteilen zu können, muß die Kommission zunächst feststellen, ob diese Maßnahmen unter eine genehmigte Beihilferegelung fallen.

Wie im folgenden näher ausgeführt, bestehen auch Zweifel an der Identität und der Größe des begünstigten Unternehmens.

IV.1 Identität und Größe des begünstigten Unternehmens

Wie in Ziffer II (Beihilfempfänger) erläutert, gehen die deutschen Behörden davon aus, daß es sich bei dem Beihilfempfänger (relevantes Unternehmen) um TGI handelt und dieses Unternehmen als KMU im Sinne des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen⁽¹³⁾ („Gemeinschaftsrahmen“) einzustufen ist.

Ausgehend von den deutschen Angaben zur Größe des relevanten Unternehmens und auf Grundlage der übermittelten Informationen hat es den Anschein, daß dieses Unternehmen — sofern es sich dabei um den Herrn Geiß unterstehenden

⁽¹³⁾ Vgl. ABl. C 213 vom 19.8.1996, S. 4.

Unternehmensverbund handelt — mehr als 250 Personen beschäftigt und daher nicht mehr als KMU gelten kann. Darüber hinaus liegen der Kommission keine näheren Angaben zu dem Umsatz oder den Vermögenswerten des Unternehmensverbunds vor. Da die Kommission nicht hinreichend darüber informiert ist, welche Beziehungen zwischen den von Herrn Geiß kontrollierten Unternehmen und anderen Unternehmen bestehen, kann sie nicht beurteilen, ob das Unabhängigkeitskriterium erfüllt ist. In dem Gemeinschaftsrahmen heißt es dazu: „Um nur die Unternehmen, die tatsächlich unabhängige KMU sind, zu berücksichtigen, sind Rechtskonstruktionen von KMU auszuschließen, die eine Wirtschaftsgruppe bilden, deren Marktmacht größer ist als diejenige eines KMU“⁽¹⁴⁾.

Um solche Rechtskonstruktionen auszuschließen, müssen die dem Gemeinschaftsrahmen zugrundeliegenden Prinzipien erforderlichenfalls auf derartige Zusammenschlüsse ausgedehnt werden, damit als KMU konstruierte Rechtssubjekte, die eine Wirtschaftsgruppe bilden, deren tatsächliche Marktmacht größer ist als diejenige eines KMU, nicht in den Genuß von Fördermaßnahmen kommen, die in der Regel nur KMU offenstehen.

IV.2 Maßnahmen, die nach deutscher Auffassung durch eine bestehende Beihilferegelung abgedeckt sind

IV.2.1 Beiträge der THA/BvS im Rahmen der Asset-deals (Verträge vom 28. September 1994 und 11. Dezember 1995)

Nach dem geltenden THA-Regime⁽¹⁵⁾ ist die Veräußerung eines Unternehmens der Kommission zu notifizieren, wenn dieses Unternehmen bei einer offenen, uneingeschränkten Ausschreibung nicht an den Meistbietenden veräußert wird und wenn das Unternehmen mehr als 1 000 Beschäftigte (zweites THA-Regime) bzw. 250 Beschäftigte (drittes THA-Regime) hat. Als die beiden Verträge geschlossen wurden, beschäftigte TGI nur 160 bzw. 40 Mitarbeiter. Folglich wurden die in den einschlägigen Regelungen festgelegten Schwellenwerte nicht überschritten und die mit der Privatisierung verbundenen Beihilfemaßnahmen genehmigt, ohne daß sie der Kommission einzeln notifiziert worden sind. Die Kommission schließt daraus, daß diese Maßnahmen eine bestehende Beihilfe darstellen.

IV.2.2 Investitionszulagen und GA-Mittel im Rahmen der Asset-deals (Verträge vom 28. September 1994 und 11. Dezember 1995)

Den deutschen Angaben zufolge wurden TGI auf Grundlage einer von der Kommission genehmigten Regelung (Beihilfesaache N 494/A/95) Investitionszulagen in Höhe von 1 575 000 DEM gewährt. Anhand der vorliegenden Angaben geht die Kommission davon aus, daß diese Zuwendungen durch eine solche Regelung abgedeckt und somit als bestehende Beihilfe zu betrachten sind.

⁽¹⁴⁾ Vgl. Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, Ziffer 3.2.

⁽¹⁵⁾ Vgl. Kommissionsentscheidung in den Beihilfesachen NN 108/91, Schreiben vom 26. September 1991 (SG(91) D/17825), E 15/92, Schreiben vom 8. Dezember 1992 (SG(92) D/17613) und N 768/94, Schreiben vom 1. Februar 1995 (SG(95) D/1062).

Im Zusammenhang mit den Zuschüssen aus GA-Mitteln weist die Bundesregierung darauf hin, daß GA-Mittel (Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der Investitionen — Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, 23. Rahmenplan) als regionale Investitionsbeihilfen gelten und von der Kommission in der Beihilfeschache N 157/94 genehmigt wurden. Auf Grundlage dieser Informationen geht die Kommission davon aus, daß der betreffende Betrag ebenfalls als bestehende Beihilfe anzusehen ist.

IV.2.3 *Investitionskredite der Kreditanstalt für Wirtschaftswiederaufbau (KfW) im Rahmen des Asset-deals I (Vertrag vom 28. September 1994)*

Nach den Angaben der deutschen Behörden hat TGI drei Investitionskredite der KfW in Höhe von insgesamt 17 100 000 DEM erhalten. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs (Rechtssache C-47/91, Italien/Kommission⁽¹⁶⁾) und Rechtssache C-278/95, Siemens SA/Kommission⁽¹⁷⁾) kann die Kommission, wenn sie es mit einer individuellen Beihilfe zu tun hat, von der behauptet wird, sie sei aufgrund einer zuvor genehmigten Regelung gewährt worden, diese Gewährung nicht ohne weiteres unmittelbar am Vertrag messen. Sie darf zunächst — bevor sie ein Verfahren eröffnet — nur prüfen, ob die Beihilfe durch die allgemeine Regelung gedeckt ist und die in der Entscheidung über die Genehmigung dieser Regelung gestellten Bedingungen erfüllt. Hat die Kommission Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit einer individuellen Beihilfe mit ihrer Entscheidung über die Genehmigung der allgemeinen Regelung, muß sie den betreffenden Mitgliedstaat auffordern, ihr innerhalb einer bestimmten Frist alle Unterlagen, Informationen und Angaben zu übermitteln, die erforderlich sind, um die Vereinbarkeit der strittigen Beihilfe mit ihrer Genehmigungsentscheidung beurteilen zu können. Gelangt die Kommission nach dieser Prüfung zu dem Schluß, daß die Beihilfe nicht von der Genehmigungsentscheidung erfaßt ist, ist die Beihilfe als neue Beihilfe anzusehen und als solche zu behandeln.

Zwar wurden einige Einzelheiten zu diesen Krediten mitgeteilt, doch ist die Kommission weder über den Zeitpunkt der Ausreichung dieser Kredite noch über von dem Unternehmen bereitgestellte Garantien und Sicherheiten informiert worden. Desweiteren heißt es, diese Kredite seien im Rahmen genehmigter Beihilferegulungen gewährt worden. Allerdings haben die deutschen Behörden keine Angaben zu diesen Regelungen gemacht. Daher kann die Kommission nicht beurteilen, ob die Kredite effektiv durch eine bereits genehmigte Beihilferegulierung abgedeckt sind.

Die Kommission hält es daher in Übereinstimmung mit dem oben erwähnten Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-47/91, Italien/Kommission, für angezeigt, die deutsche Regierung formell anzufordern, ihr binnen einem Monat alle Unterlagen, Informationen und Angaben zu übermitteln, die erforderlich sind, um festzustellen, ob die drei Darlehen effektiv durch eine bereits genehmigte Beihilferegulierung abgedeckt sind.

IV.2.4 *Investitionszulagen außerhalb der Asset-deals und des Umstrukturierungsplans*

Die deutschen Behörden geben an, daß TGI Investitionszulagen in Höhe von 876 000 DEM im Jahr 1996 und 748 000 DEM

im Jahr 1997 erhalten hat. Die betreffende Regelung sei von der Kommission genehmigt worden (Beihilfeschache N 494/A/95). Auf Grundlage der übermittelten Informationen geht die Kommission davon aus, daß diese Zuwendungen durch eine solche Regelung abgedeckt und daher als bestehende Beihilfe zu betrachten sind.

IV.3 *Einzelnotifizierte Maßnahmen*

IV.3.1 *Verzicht auf eine Kaufpreisforderung in Höhe von 4 000 000 DEM*

Die Kommission ist der Auffassung, daß diese Maßnahme aus folgenden Gründen als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag anzusehen ist:

Indem der Investor nicht den vereinbarten Kaufpreis zahlen muß, wird er von Kosten entbunden, die er andernfalls zu tragen hätte. Ein solches Vorgehen schließt den Transfer staatlicher Mittel ein, da der Staat weniger erhält, als in den Asset-deals vorgesehen. Da TGI in einem Sektor tätig ist, in dem auch andere Wettbewerber agieren und ein Handel zwischen den Mitgliedstaaten stattfindet, kann die Beihilfe die Handelsbedingungen beeinträchtigen und den Wettbewerb verfälschen.

Da der Verzicht auf eine Kaufpreisforderung von 4 000 000 DEM vom 16. Februar 1998 datiert, ist dieser Betrag als neue Beihilfe anzusehen, die unter Mißachtung der Notifizierungspflicht gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag durchgeführt wurde.

In dem Schreiben vom 29. Oktober 1999 führte die Bundesregierung aus, sie hätte auf diese Weise wie ein privatwirtschaftlicher Marktteilnehmer gehandelt und versucht, die volle Zahlung des Kaufpreises sicherzustellen. Sollte von der TGI, die sich in einer sehr schwierigen Finanzlage befindet, die sofortige Zahlung des Kaufpreises verlangt werden, würde das Unternehmen — so die Argumentation der Bundesregierung — in Liquidation gehen und die Regierung könnte weder den vollen Preis noch die bereits gewährten Beihilfebeträge einfordern.

Die Kommission kann diesem Vorbringen nicht stattgeben. Die Zahlung des Kaufpreises war von Anfang an eine Vorbedingung für das gesamte Projekt. Die Tatsache, daß ein neuer Investor nicht in der Lage ist, den Kaufpreis zu bezahlen, zeigt lediglich, daß ein solcher Verkauf hätte niemals stattfinden dürfen. Ein privater Operator hätte unter solchen Bedingungen keinesfalls akzeptiert zu verkaufen.

IV.3.2 *Darlehen der Thüringer Aufbaubank (TAB) in Höhe von 2 000 000 DEM aus dem Konsolidierungsfonds vom 30. November 1998*

Den Angaben der deutschen Behörden zufolge wurde das Darlehen im Rahmen der Beihilferegulierung NN 74/95 (SG(96) D/1946) zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten ausgereicht. Danach sind die deutschen Behörden verpflichtet, der Kommission jede Beihilfemaßnahme zugunsten eines großen Unternehmens sowie jede wiederholte Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe, die ein und demselben Unternehmen nach der Privatisierung gewährt wird, einzeln zu notifizieren, wenn der Beihilfebetrag 1 000 000 EUR überschreitet.

⁽¹⁶⁾ (1994), I-4635.

⁽¹⁷⁾ (1997), I-2507.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs (Rechtssache C-47/91, Italien/Kommission⁽¹⁸⁾), und Rechtssache C-278/95, Siemens SA/Kommission⁽¹⁹⁾) kann die Kommission, wenn sie es mit einer individuellen Beihilfe zu tun hat, von der behauptet wird, sie sei aufgrund einer zuvor genehmigten Regelung gewährt worden, diese Gewährung nicht ohne weiteres unmittelbar am Vertrag messen. Sie darf zunächst — bevor sie ein Verfahren eröffnet — nur prüfen, ob die Beihilfe durch die allgemeine Regelung gedeckt ist und die in der Entscheidung über die Genehmigung dieser Regelung gestellten Bedingungen erfüllt. Hat die Kommission Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit einer individuellen Beihilfe mit ihrer Entscheidung über die Genehmigung der allgemeinen Regelung, muß sie den betreffenden Mitgliedstaat auffordern, ihr innerhalb einer bestimmten Frist alle Unterlagen, Informationen und Angaben zu übermitteln, die erforderlich sind, um die Vereinbarkeit der strittigen Beihilfe mit ihrer Genehmigungsentscheidung beurteilen zu können. Gelangt die Kommission nach dieser Prüfung zu dem Schluß, daß die Beihilfe nicht von der Genehmigungsentscheidung erfaßt ist, ist die Beihilfe als neue Beihilfe anzusehen und als solche zu behandeln.

Da die Kommission zweifle, ob TGI in Schwierigkeiten war als sie das Darlehen in Höhe von 2 000 000 DEM bekommen hat, und hält es daher in Übereinstimmung mit dem oben erwähnten Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-47/91, Italien/Kommission, für angezeigt, die deutsche Regierung formell anzufordern, ihr binnen einem Monat alle Unterlagen, Informationen und Angaben zu übermitteln, die erforderlich sind, um festzustellen, ob das Darlehen in Höhe von 2 000 000 DEM der TAB effektiv durch die Beihilferegelung NN 74/95 (SG (96) D/1946) abgedeckt ist.

IV.4 Vereinbarkeit der Beihilfe

Gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind Beihilfen, welche die aufgeführten Kriterien erfüllen, grundsätzlich mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Im vorliegenden Fall gelangen die Ausnahmebestimmungen des Artikels 87 Absatz 2 EG-Vertrag nicht zur Anwendung, da die Beihilfen nicht die in diesem Absatz festgelegten Ziele verfolgen. Auch haben sich die deutschen Behörden nicht auf diese Ausnahmebestimmungen berufen.

In Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag wird aufgelistet, welche Arten von Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können. Die Vereinbarkeit muß unter Bezugnahme auf die Gemeinschaft als Ganzes und nicht unter Bezugnahme auf einen Mitgliedstaat oder eine Region ermittelt werden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu gewährleisten und unter Berücksichtigung der unter Artikel 3 Buchstabe d) EG-Vertrag festgelegten Grundsätze, müssen die Ausnahmebestimmungen des Artikels 87 Absatz 3 EG-Vertrag bei der Prüfung einer Beihilferegelung oder einer bestimmten Beihilfemaßnahme strikt angewandt werden. Insbesondere dürfen die Ausnahmebestimmungen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Marktkräfte allein nachweislich nicht ausreichen, um den Beihilfeempfänger zu veranlassen, so zu handeln, daß eines der in den Ausnahmebestimmungen genannten Ziele erreicht wird.

⁽¹⁸⁾ (1994), I-4635.

⁽¹⁹⁾ (1997), I-2507.

Zu den Ausnahmebestimmungen des Artikels 87 Absatz 3 Buchstaben b) und d) EG-Vertrag ist festzustellen, daß die fragliche Beihilfe weder zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben der Bundesrepublik Deutschland beiträgt noch auf die Förderung der Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes abzielt.

Im Falle von TGI muß die Kommission die Ausnahmebestimmung des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag berücksichtigen, da das Hauptziel der Beihilfe nicht die regionale Entwicklung, sondern die Wiederherstellung der langfristigen Lebensfähigkeit eines Unternehmens in Schwierigkeiten ist.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Kommission nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag die Gewährung von Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten genehmigen, wenn die bei Gewährung der Beihilfe geltenden Leitlinien für die Beurteilung staatlicher Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten („Leitlinien“) eingehalten werden⁽²⁰⁾.

Gemäß Absatz 2.1 der Leitlinien ist die finanzielle Schwäche eines Unternehmens, dem der Staat bei der Umstrukturierung hilft, üblicherweise auf eine unzureichende Leistungsfähigkeit in der Vergangenheit und ungünstige Zukunftsaussichten zurückzuführen. Zu den typischen Symptomen einer solchen Situation gehören eine rückläufige Rentabilität oder zunehmende Verluste, sinkende Umsätze, wachsende Lager, Überkapazitäten, verminderter cash flow, zunehmende Verschuldung und Zinsbelastung sowie ein niedriger Nettobuchwert. In akuten Fällen ist das Unternehmen bereits zahlungsunfähig oder hat Konkurs angemeldet.

Anhand der übermittelten Informationen kann die Kommission aus folgenden Gründen nicht zu dem Schluß kommen, daß es sich bei TGI um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der genannten Leitlinien handelt:

Den deutschen Ausführungen zufolge geriet TGI in Schwierigkeiten, weil sich der Investitionsbeginn um ein halbes Jahr verzögerte. Da die THA den ersten Vertrag erst im Dezember 1994 genehmigte, konnte mit den baulichen Investitionen erst im April 1995 begonnen werden, während das Unternehmen von einem Investitionsbeginn im vierten Quartal 1994 ausgegangen war.

Außerdem sah der Privatisierungsvertrag vor, daß der Käufer ein Stammkapital von 500 000 DEM aufbringt. Bei Gründung der TGI im Juli 1994 brachte der Käufer 50 000 DEM ein, in der Hoffnung, dieses Kapital bis zum Abschluß des sogenannten Asset-deals I auf die erforderlichen 500 000 DEM erhöhen zu können. Bei Unterzeichnung des Vertrags am 28. September

⁽²⁰⁾ ABI. C 368 vom 23.12.1994, S. 12. Ziffer 7.5 der neuen Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten („neue Leitlinien“), die am 9. Oktober 1999 in Kraft getreten sind, stellt fest, daß alle Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen, die ohne Genehmigung der Kommission und somit in Widerspruch zu Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag gewährt werden, wird die Kommission wie folgt auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt hin prüfen:

- auf Grundlage der vorliegenden Leitlinien, wenn die Beihilfe oder ein Teil der Beihilfe nach Veröffentlichung der Leitlinien im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* gewährt worden ist,
- in allen anderen Fällen auf Grundlage der Leitlinien, die zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung galten.

1994 fand jedoch keine Kapitalaufstockung statt, da der neue Investor nicht in der Lage war, die Mittel aufzubringen. Das Stammkapital von TGI wurde erst am 8. Dezember 1995 erhöht, d. h. mehr als ein Jahr nach Unterzeichnung des Vertrags.

Dies führte dazu, daß sich die übrigen Investitionen aufgrund technischer Schwierigkeiten verzögert haben. Das neue Werk konnte erst am 11. Oktober 1996 in Betrieb genommen werden.

Desweiteren konnte TGI die von der BvS verlangten Finanzmittel, damit der zweite Vertrag (Asset-deal II) genehmigt werden konnte, nicht aufbringen. Folglich hat die BvS die im zweiten Vertrag vorgesehenen Restrukturierungszuschüsse in Höhe von 4 000 000 DEM nicht ausbezahlt.

Wie die Bundesregierung bestätigt, drohte das gesamte Konzept zu scheitern und 1997 waren die Liquiditätsressourcen des Unternehmens nahezu erschöpft.

Den Angaben der Bundesregierung zufolge rechnete TGI bei Gewährung der Beihilfe mit einem Verlust von 200 000 DEM, doch wurde dieser Verlust mit 400 000 DEM ausgeglichen, so daß das erwartete Jahresergebnis mit 200 000 DEM beziffert wurde. Daher bezweifelt die Kommission, daß TGI bei Durchführung der Beihilfemaßnahmen als Unternehmen in Schwierigkeiten angesehen werden konnte. Folglich kommt TGI für Umstrukturierungsbeihilfen nach Maßgabe der Leitlinien nicht in Betracht.

Selbst wenn TGI als Unternehmen in Schwierigkeiten einzustufen wäre, hat die Kommission aus folgenden Gründen Zweifel, ob alle Voraussetzungen für die Genehmigung einer Umstrukturierungsbeihilfe nach Maßgabe der Leitlinien erfüllt waren:

Wiederherstellung der Rentabilität

Die Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen setzt voraus, daß ein tragfähiger, kohärenter und umfassender Umstrukturierungsplan vorliegt, der die langfristige Rentabilität und Lebensfähigkeit des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums wiederherstellt. Dabei ist der genaue Zeitraum des Umstrukturierungsplans zu berücksichtigen.

Die deutschen Behörden haben einen detaillierten Plan vorgelegt, einschließlich einer Prognose der Umsätze und Ergebnisse des Unternehmens für die Jahre 1998 bis 2007. Danach soll die Rentabilität des Unternehmens bis 1999 wiederhergestellt sein.

Allerdings geht der Plan davon aus, daß ein privater Investor einen Betrag von 3 850 000 DEM, d. h. einen erheblichen Teil der gesamten Restrukturierungskosten von 10 500 000 DEM aufbringt. Wie die Bundesregierung ausführt, hängt der Beitrag dieses privaten Investors von einer positiven Entscheidung der Kommission über die Vereinbarkeit der Beihilfe ab. Die deutschen Behörden haben keinen Nachweis erbracht, daß der private Investor die unwiderufliche Absicht hat, in TGI zu investieren.

Darüber hinaus weist der Plan Investitionen in Höhe von 10 500 000 DEM aus, während die Finanzmittel auf 10 200 000 DEM begrenzt sind, so daß sich eine Finanzierungslücke von 300 000 DEM ergibt.

Außerdem hängt die erfolgreiche Durchführung des Plans von einem staatlichen Beitrag ab (dem Kaufpreisverzicht von 4 000 000 DEM), der nicht in den Umstrukturierungsplan einbezogen wird.

Wettbewerbsverfälschungen

Bei Umstrukturierungsbeihilfen müssen Maßnahmen vorgesehen werden, um nachteilige Auswirkungen auf Wettbewerber nach Möglichkeit auszugleichen; andernfalls würden die Beihilfen dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufen und könnten nicht gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag freigestellt werden.

Falls eine objektive Beurteilung der Nachfrage um Angebotsbedingungen zeigt, daß strukturelle Überkapazitäten auf dem relevanten EU-Markt bestehen, auf dem der Beihilfempfänger tätig ist, muß der Umstrukturierungsplan einen im Verhältnis zur Beihilfe stehenden Betrag zur Umstrukturierung des betreffenden Wirtschaftszweigs durch eine endgültige Reduzierung oder Stilllegung von Kapazitäten leisten.

Nach den vorliegenden Informationen bestehen auf dem relevanten Markt keine Überkapazitäten. Allerdings ist zu bemerken, daß bei der Kommission in der Vergangenheit Beschwerden über den Verkauf durchscheinender Quarzröhren durch IGW eingegangen sind; danach sollen staatliche Bürgschaften und Darlehen dem Unternehmen ermöglicht haben, diese Produkte unter Marktpreis zu verkaufen. Die Kommission fordert beteiligte Dritte auf, genauere Angaben zu dem von TGI belieferten Markt zu übermitteln.

Nach den Leitlinien ist sicherzustellen, daß die Beihilfe ausschließlich zur Wiederherstellung der Rentabilität verwendet und dem Beihilfempfänger nicht ermöglicht wird, während der Durchführung des Umstrukturierungsplans seine Produktionskapazitäten auszuweiten, es sei denn in dem für die Wiederherstellung der Rentabilität notwendigen Ausmaß ohne ungebührliche Wettbewerbsverfälschung.

Verhältnis zu den Kosten und Nutzen der Umstrukturierung

Im Jahr 1998 verzeichnete TGI einen Betriebsverlust in Höhe von 200 000 DEM, den die BvS mit Verlustausgleichszahlungen von 400 000 DEM überkompensiert hat. Folglich wies TGI 1998 ein Jahresergebnis von 200 000 DEM aus. Für das Jahr 1999 erwartet das Unternehmen einen Gewinn von 1 275 000 DEM. Für die Jahre 2000 und 2001 wird mit einem Gewinn von 2 900 000 DEM bzw. 3 400 000 DEM gerechnet.

Wie bereits erläutert (vgl. Wiederherstellung der Rentabilität), berücksichtigt der Sanierungsplan nicht den Verzicht der BvS auf 4 000 000 DEM des Kaufpreises. Daher ist schwer abzuschätzen, ob die Beihilfe ausschließlich zur Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens verwendet wird. Folglich kann die Kommission nicht ausschließen, daß die Beihilfe möglicherweise für andere, wettbewerbsverzerrende Zwecke verwendet wird.

Umfang und Intensität der Beihilfe müssen sich auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränken und in einem Verhältnis zu dem aus Gemeinschaftssicht erwarteten Nutzen stehen. Deshalb wird von dem Investor ein erheblicher Beitrag zum Umstrukturierungsplan aus eigenen Mitteln verlangt. Außerdem muß die Beihilfe in einer solchen Form gewährt werden, daß dem Unternehmen keine überschüssige Li-

quidität zufließt, die es zu einem aggressiven und marktverzerrenden Verhalten in Geschäftsbereichen verwenden könnte, die von dem Umstrukturierungsprozeß nicht betroffen sind.

Die Bundesregierung betrachtet den Verzicht der Belegschaft auf Weihnachtsgeld im Jahr 1997 und eine reduzierte Vergütung des Geschäftsführers als Beitrag des Investors. Beide Maßnahmen können kaum als echte Eigenleistung des Investors angesehen werden. Sie zeigen lediglich, daß der Belegschaft und dem Geschäftsführer sehr wohl an einer Umstrukturierung des Unternehmens gelegen ist. Außerdem ist keine der beiden Maßnahmen in den Sanierungsplan einbezogen worden. Darüber hinaus verweist die Bundesregierung auf einen potentiellen Investor, der bereit wäre, 3 850 000 DEM zu investieren. Doch wie bereits ausgeführt, hat sich dieser Investor nicht förmlich verpflichtet, diese Investition zu tätigen, sondern beabsichtigt lediglich, dies zu einem späteren Zeitpunkt zu tun. Daher kann diese Absicht nicht als Beitrag des Investors zur Umstrukturierung angesehen werden.

Desweiteren betrachtet die Bundesregierung Eigenmittel des Unternehmens (Cash-flow) in Höhe von 3 875 000 DEM als Beitrag des Investors. Die Kommission kann die Innenfinanzierung nicht als Teil des Beitrags des Investors akzeptieren, da diese weitgehend durch Beihilfemaßnahmen ermöglicht wurde.

Vollständige Durchführung des Umstrukturierungsplans

Aus den vorstehenden Gründen läßt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht feststellen, ob der privatwirtschaftliche Beitrag zu dem Umstrukturierungsplan gesichert ist. Daher bezweifelt die Kommission, daß der Umstrukturierungsplan ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Abschließend erhebt die Kommission Bedenken dazu, ob TGI für Umstrukturierungsbeihilfen nach den Leitlinien in Betracht kommen kann. Selbst wenn TGI als Unternehmen in Schwierigkeiten eingestuft werden könnte, bezweifelt die Kommission, daß alle Voraussetzungen für die Genehmigung einer Umstrukturierungsbeihilfe nach Maßgabe der Leitlinien erfüllt sind.

V. SCHLUSSFOLGERUNG

Daher hat die Kommission beschlossen, in bezug auf folgende Maßnahme das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten:

- die Entbindung der TGI von der Verpflichtung zur Zahlung von 4 000 000 DEM des Kaufpreises, der im Rahmen der am 28. September 1994 und im Dezember 1995 geschlossenen Asset-deals vereinbart wurde;

und weist die Bundesrepublik Deutschland darauf hin, daß dieses Verfahren alle weiteren Beihilfen einbezieht, die ein und demselben Unternehmen — auch in geänderter Rechtsform — genehmigt wurden bzw. genehmigt werden, einschließlich aller notifizierungspflichtiger Beihilfen, welche die Kommission anhand der Antwort auf das der Entscheidung beigelegte Auskunftsersuchen ermitteln wird.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen und nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 88 des EG-Vertrags gibt die Kommission dem be-

treffenden Mitgliedstaat — in diesem Falle der Bundesrepublik Deutschland — auf, innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens alle sachdienlichen Unterlagen, Informationen und Angaben zu übermitteln, damit die Vereinbarkeit der Beihilfe an die Technische Glaswerke Ilmenau GmbH mit dem Gemeinsamen Markt geprüft werden kann. Die Kommission gibt der Bundesregierung auf, sich zu allen vorstehenden Bedenken zu äußern und insbesondere folgende Fragen hinreichend detailliert zu beantworten:

- Welche genauen Angaben liegen zu der Zahl der Beschäftigten, dem Umsatz und den Vermögenswerten der Unternehmen vor, die von Herrn Geiß entweder direkt oder indirekt über andere Unternehmen kontrolliert werden?
- Wie hoch ist der gesamte Marktanteil der TGI an den betreffenden Erzeugnissen innerhalb und außerhalb der EU sowie der gesamte Marktanteil der von Herrn Geiß direkt oder indirekt über andere Beteiligungen kontrollierten Unternehmen auf demselben Markt und auf verwandten Märkten?
- Sind die Summen von 1 800 000 DEM und 50 000 DEM, die dem Restbetrag des in den beiden Asset-deals vereinbarten Kaufpreises entsprechen, vom Käufer der IGW-Vermögenswerte gezahlt worden?
- Weshalb hat der Käufer der IGW-Vermögenswerte die Mittel, die er nach den von der THA im Asset-deal I festgelegten Bedingungen hätte aufbringen sollen, nicht bereitgestellt?
- Weshalb übernimmt der private Investor im Rahmen des Asset-deal I die Kosten für die Beseitigung etwaiger Altlasten, wenn diese Kosten in der Regel von der THA/BvS getragen werden?
- Weshalb hat der Käufer der IGW-Vermögenswerte keinen Nachweis für seinen eigenen Finanzbeitrag zur Umsetzung des zweiten Asset-deals vorgelegt?
- Kann Deutschland den Nachweis einer unwiderruflichen Zusage eines privaten Investors erbringen, zu den Umstrukturierungskosten einen Beitrag von 3 850 000 DEM zu leisten?
- Aus welcher Quelle stammt der in den Gewinn-und-Verlust Planzahlen ausgewiesene Verlustausgleich auf Seite 15 des obengenannten Schreibens vom 1. Dezember 1998?

Übermitteln Sie bitte das Abwicklungshandbuch von IGW

Andernfalls wird die Kommission auf Grundlage der ihr vorliegenden Informationen eine Entscheidung erlassen. Die deutschen Behörden werden gebeten, dem potentiellen Beihilfempfänger unverzüglich eine Kopie dieses Schreibens zu übermitteln.

Die Kommission erinnert die Bundesrepublik Deutschland daran, daß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag aufschiebende Wirkung hat und verweist auf Artikel 14 der Ratsverordnung (EG) Nr. 659/1999, wonach jede rechtswidrig gezahlte Beihilfe zurückgefordert werden kann.»